

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Corona-Impfung – Informationsmaterial in Fremdsprachen

Das BMSGPK hat mittlerweile – in Reaktion auf die höchst unterschiedlich ausgeprägte Impfbereitschaft – zielgerichtet Informationsmaterialien zur Covid-19-Schutzimpfung für vulnerable Gruppen sowie für MigrantInnen in verschiedenen Fremdsprachen erstellt. Dies kann eine sinnvolle Maßnahme zur Hebung der Impfbereitschaft sein, falls es in einem Unternehmen eine hohe Anzahl von impfskeptischen ArbeitnehmerInnen gibt. Ebenso sind Informationen über den Grünen Pass in verschiedenen Fremdsprachen abrufbar (Englisch, Rumänisch, Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch, Türkisch, Farsi und Arabisch). Die Informationen sind unter folgenden Links aufzufinden:

<https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Jetzt-anmelden-/Anmeldung-zur-Corona-Schutzimpfung.html>
<https://gruenerpass.gv.at/service/>

2. Novelle der Covid-19-Einreiseverordnung

Am 28. Juli 2021 wurde neuerlich eine Änderung der Einreiseverordnung kundgemacht. Die Einreiseverordnung kennt grundsätzlich 3 Kategorien von Staaten: Solche der **Anlage 1** (geringe epidemiologische Gefahr, EU-Staaten), der **Anlage 2** (Virusvariantengebiete wie GB, Russland, Südafrika, Brasilien, Indien) und **übrige Staaten**. Durch die Novelle werden Sonderbestimmungen für die Einreise auf dem Luftweg aus den **Niederlanden, Spanien und Zypern** festgelegt. Diese Staaten sind in Anlage 1 aufgelistet, weisen aber (evtl. durch Reisebewegungen verursacht) hohe Inzidenzzahlen auf. Demnach ist bei der Einreise nach Österreich aus diesen Staaten ein **negativer PCR-Test oder ein Impfnachweis** mitzuführen.

Liegt kein entsprechender Nachweis vor, ist eine Registrierung notwendig und unverzüglich am Flughafen ein molekularbiologischer Test durchführen zu lassen. Ist aufgrund besonderer Umstände eine unverzügliche Testung am Flughafen nicht möglich, kann diese in Ausnahmefällen binnen 24 Stunden nachgeholt werden. Diese Verpflichtung greift nicht, wenn ein Nachweis einer überstandenen Covid-Infektion (Anlage H) vorgelegt werden kann.

Weiters werden die Vorgaben für ein Ärztliches Zeugnis über die Genesung festgelegt.

Die Änderungen traten mit **3. August 2021** in Kraft.

3. Einsatz von Luftreinigern

Im Anhang übermitteln wir Ihnen einen Erlass des Arbeitsministeriums an alle Arbeitsinspektorate zum Einsatz von Luftreinigern. Trotz der Zusicherung der Unbedenklichkeit dieser Geräte seitens der Hersteller haben FachexpertInnen dazu Bedenken geäußert. Die wichtigsten Erkenntnisse des Erlasses sind folgende:

- Der Einsatz von Geräten, deren Wirkungsweise ausschließlich auf einer **rein mechanischen Filterung der Raumluft** beruht, ist **zulässig**.
- Bei anderen Geräten, die Chemikalien vernebeln, Strahlung erzeugen o.ä. ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht auszuschließen. Für die Verwendung dieser Geräte wäre eine vollständige und detaillierte Arbeitsplatzevaluierung notwendig, die kaum erbracht werden kann. Der **Einsatz der Geräte ist somit zu unterlassen**.

4. Covid-19-Dienstfreistellung

Die COVID-19-Dienstfreistellung von RisikopatientInnen endete mit 30.06.2021. Anträge auf Kostenerstattungen für mit Ende Juni beendete Freistellungen können noch **bis zum 12.08.2021** bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) eingebracht werden. Details unter diesem [Link](#).

5. Auskunft BMF zu Pendlerpauschale und Homeoffice

Die Abteilung Finanz- und Steuerpolitik der WKÖ hat zum Themenbereich Homeoffice/Pendlerpauschale **Anfragen an das Finanzministerium** gerichtet, im Folgenden finden Sie dazu die Antworten:

- Wegen und während der COVID-19-Krise konnte bei Telearbeit (Homeoffice), Dienstverhinderung oder Kurzarbeit das Pendlerpauschale weiterhin im selben Umfang berücksichtigt werden wie vor der Krise. Diese Regelung galt bis Ende Juni 2021. Danach sind wieder die allgemeinen Regelungen zum Pendlerpauschale anzuwenden. Viele Betriebe ermöglichen aber (vorerst) weiterhin Homeoffice oder haben dies explizit mit den MitarbeiterInnen so vereinbart. Es stellt sich die Frage, wie in der Lohnverrechnung vorgegangen werden soll, da häufig erst am Monatsende feststeht, wie viele Homeoffice-Tage ein Arbeitnehmer tatsächlich geleistet hat, viele Lohnverrechnungen aber schon vor dem Monatsende vorgenommen werden. Kann hier Rz 275 der Lohnsteuerrichtlinien angewendet werden (zunächst monatliche Abrechnung nach den wahrscheinlichen Verhältnissen und Aufrollung am Jahresende gemäß den davon abweichenden Verhältnissen)?

BMF: *Wenn die Personalverrechnung betreffend des Pendlerpauschales nach den wahrscheinlichen Verhältnissen erfolgt, wird das in den meisten Fällen seine Richtigkeit haben. Nur in jenen Fällen, wo sich im Nachhinein herausstellt, dass die erforderliche Tagesanzahl nicht erreicht wurde, muss der Arbeitgeber am Jahresende eine Aufrollung durchführen, um das bisher nicht richtig berücksichtigte Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu berichtigen.*

- Kann an MitarbeiterInnen, deren Wohnort bisher bereits der Dienstort war, eine steuerfreie Homeoffice-Pauschale gezahlt werden? Es handelt sich um AußendienstmitarbeiterInnen mit Dienstort ‚Wohnort‘ laut Arbeitsvertrag, die direkt von ihrer Wohnung zum Kunden fahren, aber auch tageweise nur zu Hause arbeiten um Kalkulationen u. ä. zu erledigen. Können für jene Tage, an denen sie nur am Wohnort (=Dienstort) tätig sind, 3.-Euro steuerfrei ausgezahlt werden? Wenn ja: Bedarf es hierfür einer gesonderten Homeoffice-Vereinbarung - die für diese MitarbeiterInnen, für die sich ja an der bisherigen Arbeitssituation nichts geändert hat, derzeit nicht vorliegt, oder genügt der Dienstvertrag, der die Wohnung als Dienstort definiert?

BMF: *Wenn der Wohnort bereits im Dienstvertrag als Dienstort definiert ist, bedarf es keiner gesonderten Homeoffice-Vereinbarung. Es können auch in diesen Fällen gemäß § 26 Z 9 Einkommensteuergesetz 3 Euro für jene Tage, an denen die berufliche Tätigkeit nachweislich ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird, nicht steuerbar ausgezahlt werden.*

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann